

# FÖRDERUNGSSTIPENDIEN für das Kalenderjahr 2016 an der Fakultät für Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften

Ausschreibung der Studiendekane Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Peter-Johann Sturm (Maschinenbau) und Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Vorbach (Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau)

Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeit und Dissertation) von Studierenden ordentlicher Studien.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr EUR 750,00 nicht unterschreiten und EUR 3.600,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 67 (2) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Laut Verordnung des Vizerektors für Lehre vom 01.04.2004 wurde die Entscheidung an die Studiendekane der jeweiligen Studienrichtungen delegiert. Auf Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle einer Zuerkennung muss laut § 67 (3) StudFG eine widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums, das heißt ein Bericht mit Belegung der Kosten beim Studiendekan abgeben werden.

## **A Voraussetzungen gem. § 66 StudFG sind:**

- 1) Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger, gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer oder Staatenlosen gemäß § 4 StudFG
- 2) Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan
- 3) Vorlage mindestens eines Gutachtens einer Universitätslehrerin/eines Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen
- 4) Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 StudFG (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 StudFG (z. B.: Schwangerschaft, Präsenzdienst usw.)
- 5) Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen:  
Erbringung des Studienerfolgsnachweises und der formalen Unterlagen, wie in Punkt B angeführt

## **B Weiters sind vorzulegen:**

- 1) Personalblatt, aus dem folgende Daten hervorgehen: Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Angabe eines Kontos, auf das das Stipendium überwiesen werden soll
- 2) Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass (Kopie)
- 3) Abschlusszeugnisse: Bachelorzeugnis, Masterzeugnis
- 4) Schriftliche Verpflichtung der Bewerberin/des Bewerbers, bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums, nach Abschluss der Arbeit, einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung vorzulegen (laut Personalblatt)
- 5) Studienerfolgsnachweis, vom

Erhebungszeitraum:		
01.03.2015 – 29.02.2016	für den Einreichtermin	<b>09.06.2016</b>
01.10.2015 – 30.09.2016	für den Einreichtermin	<b>13.10.2016</b>

Getrennt anzuführen sind alle sonstigen Aktivitäten wie: Mitautorin/Mitautor wissenschaftlicher Arbeiten, Poster, Tutor- und Vortragstätigkeit und sonstige Institutsmitarbeit.

**Bewerbungen sind bis zu den genannten Einreichterminen an uns zu richten:**

**1. TERMIN:**  
**Donnerstag, 09. Juni 2016**

**2. TERMIN:**  
**Donnerstag, 13. Oktober 2016**

**SPÄTER EINLANGENDE ANTRÄGE WERDEN NICHT MEHR BERÜCKSICHTIGT!**

Anfragen beim Dekanat für Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften, Frau Karin Kamper, MA, Inffeldgasse 23/I, 8010 Graz, Mo.-Do. 08:00 -12:00 Uhr, Tel.: 873/7114, E-Mail: karin.kamper@tugraz.at.

# FÖRDERUNGSSTIPENDIEN für das Kalenderjahr 2016

## Personalblatt

für die Bewerbung bei der  
Fakultät für Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften der TU Graz

Zu- und Vorname, Titel:	
Matrikelnummer:	
Studienrichtung:	
Geburtsdatum:	
Staatsbürgerschaft:	
Adresse:	
Tel.Nr.:	
E-Mail:	
Bankname:	
IBAN:	
BIC:	
Konto Inhaber/in:	
Institut, Betreuer/in:	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen:

Bekommen Sie von einer anderen Stelle eine Förderung oder Bezahlung für Ihre wissenschaftliche Arbeit?

ja

nein



Wenn ja, von wo und in welcher Höhe?

---

Ich verpflichte mich, nach Abschluss der Arbeit, spätestens aber in sechs Monaten einen schriftlichen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums und die auf meinen Namen ausgestellten Rechnungen vorzulegen.

Weiters verpflichte ich mich, sollte ich erst später von einer anderen Stelle eine Förderung erhalten, dies nachträglich zu melden.

Wird ein Abschlussbericht nicht vorgelegt oder erreichen die anerkannten Ausgaben nicht die Höhe des ausbezahlten Stipendiums, so muss dieses teilweise zurückbezahlt werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe.

---

**Datum, Unterschrift**